

„Kultur“ in der Hessischen Verfassung ?!

von
Malte Jörg Uffeln
Referent im Vorstand des HSB
Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße
Ringstraße 26
36396 Steinau an der Straße
www.maltejoerguffeln.de

Dieser Aufsatz gibt ausschließlich die höchst persönliche Meinung des Verfassers wieder!

I. Der Verfassungskonvent- eine neue Verfassung für Hessen !

Der Hessische Landtag hat eine Enquetekommission „ Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen „ eingesetzt.

Aufgabe der Enquetekommission ist die Überarbeitung / Aktualisierung der Hessischen Verfassung und damit verbunden die Vorlage eines „ neuen“ Verfassungsentwurfs. Informationen zur Arbeit der Enquetekommission können Bürgerinnen und Bürger unter <https://hessischer-landtag.de/content/verfassungskonvent> einsehen bzw. downloaden.

II. Kultur in der Hessischen Verfassung

Im Zuge der Verfassungsdiskussion wird auch über die Frage diskutiert, ob die Kultur Verfassungsrang haben soll ?

Dafür zeichnet sich im Hessischen Landtag seit Januar 2017 wohl eine breite Zustimmung ab (<http://www.fr.de/rhein-main/verfassung-in-hessen-kultur-erhaelt-verfassungsrang-a-738631>). Am 15.2.2017 hat im Hessischen Landtag eine Anhörung der Enquetekommission stattgefunden (<http://www.dov.org/Newsreader/items/hessen-kultur-gehört-als-staatsziel-in-die-verfassung.html>). Das „Wollen“ der Verankerung der Kultur in der Hessischen Verfassung dürfte partei- und gesellschaftsübergreifend sein.

III. Kultur als Staatsziel in der Hessischen Verfassung

Erwin Stein, einer unserer Verfassungsväter, nach 1946 u.a.hessischer Kultusminister und Justizminister und späterer Richter am Bundesverfassungsgericht, hat in einem Aufsatz mit dem Titel „Die Staatszielbestimmungen der Hessischen Verfassung“ ([http://starweb.hessen.de/cache/hessen/landtag/dreissig_jahre_hessische_verfassung\(9\)Stein.pdf](http://starweb.hessen.de/cache/hessen/landtag/dreissig_jahre_hessische_verfassung(9)Stein.pdf)) klar deutlich gemacht, dass Staatszielbestimmungen politische Grundentscheidungen und Ziele für das staatliche Leben normieren.

Staatszielbestimmungen sind Leitideen einer Verfassung im Rahmen ihrer Gesamtkonzeption.

Mehr aber auch nicht !

Staatszielbestimmungen sind objektivrechtliche Zielvorgaben für den Staat, das Land Hessen. Der Staat hat all sein Handeln an seinen Staatszielen auszurichten. Wenn man will, kann man eine Staatszielbestimmung mit einem Vereinszweck vergleichen.

Der Staat hat all sein Handeln an den Staatszielen zu messen, der Verein muss seinen Vereinszweck erfüllen. Staatsziele befassen sich also mit der objektiven Seite staatlichen Handelns. Sie geben aber weder den Bürgerinnen und Bürgern, noch juristischen Personen, also Vereinen und Verbänden einen subjektiven, einklagbaren Rechtsanspruch.

Das muss man in der Debatte um das Staatsziel Kultur wissen.

IV. Kein einklagbares Staatsziel Kultur!

Subjektive Rechte kennen wir von den Grundrechten, bspw. dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 5 GG) oder dem Recht auf Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)

Greift der Staat in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein, können diese gegen die Rechtsverletzung –aus ihrer Sicht – vor den zuständigen staatlichen Gerichten klaren. Das ergibt sich aus Art. 19 IV GG, der Rechtsweggarantie, die effektiven Rechtsschutz gewährt und somit Willkürherrschaften verhindert und staatlichen Eingriffen in Grundrechte ein Justizgewährleistungsanspruch entgegengesetzt.

Fakt ist also, dass Staatszielbestimmungen gerade n i c h t einklagbar sind.

Sollte die „Kultur“ als Staatsziel in der Hessischen Verfassung verankert werden, bedeutet das aber nicht, dass beispielsweise ein Gesangverein, dem die Stadt eine Miete für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses abverlangt, erfolgreich gegen die Stadt mit dem Ziel des Erlasses der Miete vorgehen könnte.

Auch könnte der Hessische Sängerbund e.V. für seine Mitgliedsvereine vom Land Hessen mit Verweis auf die Staatszielbestimmung Kultur keine institutionelle staatliche Förderung, bspw. eine Beteiligung an den Wetteinnahmen bei toto lotto verlangen.

Gesangvereine und Sängerkreise / Kreischorverbände könnten gerade nicht von ihren Bürgermeistern und Landräten Zuwendungen und Zuschüsse für ihre Kulturarbeit unter Verweis auf das Staatsziel Kultur rechtlich einfordern.

Eine Staatszielbestimmung „Kultur“ tut uns gut, ist aber in der kommunalen Praxis ein „zahnloser“ Tiger“, weil Sie gerade keinen subjektiven, einklagbaren Anspruch gegen den Staat gewährt.

V. Formulierungsvorschlag für ein Staatsziel Kultur

Formuliert werden könnte eine Staatszielbestimmung wie folgt:

„ Das Land Hessen schützt und fördert die Kultur“

VI. Andere „ weitere“ Lösungen Äderung der HKO und HGO

Der rechtliche Befund dieser Zeilen befriedigt weder Sängerinnen und Sänger, noch Vorstände auf allen Ebenen des Hessischen Sängerbundes.

Fraglich ist, ob es nicht in der Folge der Verankerung des Staatszieles Kultur in der Hessischen Verfassung noch eine andere Möglichkeit gibt, das – spätere – Staatsziel „ Kultur“ in anderen Gesetzen so auszugestalten, dass „ das mit einem Staatsziel suggerierte / gewünschte Ziel“ rechtlich auf andere Art und Weise erreicht werden kann ?

Klartext: Ja, das geht.

Der Weg dahin ist relativ einfach, nämlich durch Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO). § 16 HKO und § 19 HGO wären hier zu ändern.

§ 16 HKO, § 19 HGO befassen sich mit den öffentlichen Einrichtungen.

Bisher enthalten beide Bestimmungen bereits klare Regelungen dahingehend, dass sowohl die Landkreise, als auch die Gemeinden öffentlich-rechtliche Einrichtungen **bereitzustellen haben.**

Die Bestimmungen normieren eine Bereitstellungspflicht, geben den Bürgerinnen und Bürgern aber gerade keinen originären subjektiven Rechtsanspruch auf die Bereitstellung bestimmter Einrichtungen, beispielweise eines Dorfgemeinschaftshauses, einer Bürgerhalle, eines Sportplatzes, einer Sporthalle oder eines Museums.

Also auch hier ein zahnloser Tiger, der zahnlose Tiger II.
Auch hier erreichen wir aktuell n i c h t im Sinne unserer gemeinsamen Sache, der Förderung der Kultur, insbesondere des Chorgesanges., unsere Ziele

Wenn die „ Sonntagsreden“ , die wir gerne hören wirklich ernst gemeint sind, dann sollten daraus auch „ Taten“ folgen.

VII. Formulierungsvorschlag zur Änderung der § 16 HKO, § 19 HGO

§ 16 HKO und § 19 HGO müssen nach der Verankerung der Kultur als Staatsziel in der Verfassung des Landes Hessen geändert werden wie folgt (Neufassung / Zusatz unterstrichen)

§ 16 HKO

Öffentliche Einrichtungen

(1)Der Landkreis hat die Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungsbereichs und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Sportliche und kulturelle Einrichtungen sind gemeinnützigen Körperschaften im Rahmen der Erfüllung des Zweckes der Körperschaft kostenfrei bereitzustellen.

(2) Der Landkreis unterstützt die sportlichen und kulturellen Einrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden durch einwohnerbezogene Zuweisungen im Rahmen der Kreisumlage (§ 56 II HKO)

§ 19 HGO

Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner wirtschaftlichen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Sportliche und kulturelle Einrichtungen sind gemeinnützigen Körperschaften im Rahmen der Erfüllung des Zweckes der Körperschaft kostenfrei bereitzustellen.

Malte Jörg Uffeln

Referent im Vorstand des HSB

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Ringstraße 26

36396 Steinau an der Straße

www.maltejoerguffeln.de